

Elterninformationen zur Betreuung in Kindertagespflege

Die Universitätsstadt Marburg erbringt im Rahmen ihrer Zuständigkeit als örtlicher Jugendhilfeträger Leistungen der Kindertagespflege insbesondere für unter dreijährige Kinder, deren Erziehungsberechtigte ihren ersten Wohnsitz in der Universitätsstadt Marburg haben.

Wir freuen uns, dass Sie sich für eine Betreuung durch eine anerkannte und qualifizierte Tagespflegeperson interessieren und haben Ihnen hier wichtige Informationen zusammengestellt.

- Kindertagespflege – Ihr Anspruch
- Eingewöhnung
- Kosten / Ermäßigungen
- Informationspflichten der Eltern
- Vertretung bei Krankheit und Ausfall der Kindertagespflegeperson
- An- und Abmeldung/Auflösung des Betreuungsverhältnisses
- Ansprechpartnerinnen und Beratung

Die Mehrzahl der Kindertagespflegepersonen in der Universitätsstadt Marburg betreuen in der Regel bis zu maximal fünf Kinder im eigenen Haushalt. Die damit einhergehende Familienähnlichkeit zeichnet die Kindertagespflege aus.

Wenn Sie sich für einen **Betreuungsplatz** in der Kindertagespflege entschieden haben, ist der gesetzliche Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz erfüllt und Ihr Kind wird von allen Wartelisten der anderen Betreuungseinrichtungen in Marburg gelöscht. Alle Betreuungsformen (Kindertagespflege, Krippe, Kindertagesstätte) sind gesetzlich gleichgestellt, so dass ein Wechsel in eine andere Betreuungsform vor dem dritten Geburtstag nicht möglich ist. Eine gleichzeitige Betreuung in Kindertagespflege und einer anderen Betreuungseinrichtung ist daher ebenfalls ausgeschlossen!

Ein über die öffentlich geförderte Betreuungszeit hinausgehender **Betreuungswunsch** der Erziehungsberechtigten kann auf privater Basis mit der Kindertagespflegeperson jederzeit vereinbart werden. Wir bitten in diesem Falle um eine schriftliche Benachrichtigung.

Kinder in der Kindertagespflege – welchen Anspruch haben Sie?

Gem. § 24 Abs. 3 Achstes Sozialgesetzbuch (SGB VIII) kann die Betreuung von **Kindern unter einem Jahr** in Kindertagespflege in Anspruch genommen werden, wenn der oder die Erziehungsberechtigten

- einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
- sich in Ausbildung, Hochschulausbildung oder einer beruflichen Bildungsmaßnahme befinden,
- an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit teilnehmen oder
- Kindertagespflege für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist. Hierzu ist eine Stellungnahme des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Jugendamtes (ASD) nötig.

Bei Arbeit suchenden Eltern, deren Kind das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gewähren wir max. 20 Stunden Betreuung wöchentlich in öffentlicher Förderung. Ab dem ersten Lebensjahr kann auf Antrag der Eltern auf den Rechtsanspruch von 30 Stunden wöchentlich erhöht werden.

Betreuung Ihres Kindes ab dem 1. Lebensjahr

Seit dem 01.09.2014 haben Kinder **ab dem ersten Lebensjahr** einen gesetzlichen Rechtsanspruch auf einen öffentlich geförderten Betreuungsplatz.

In Marburg beträgt dieser Rechtsanspruch in Anlehnung an die Krippenzeiten **bis zu 30** Stunden pro Woche.

Wichtig:

Wenn Sie Ihr Kind länger als 30 Stunden pro Woche betreuen lassen müssen, dann begründen Sie uns diesen Betreuungsbedarf auf der Anmeldung und legen entsprechende Nachweise dazu.

Wenn Sie noch keine Nachweise haben, können Sie uns diese nach Erhalt nachreichen. Dazu erhalten Sie von uns eine ausreichende Frist, die wir Ihnen im Bescheid nennen.

Nachweise können sein: z. B. Bescheinigung des Arbeitgebers über den Umfang der Arbeitszeit, Studienbescheinigung, Ausbildungsvertrag, Bescheid der Agentur für Arbeit/ KreisJobCenter.

Der Umfang der öffentlichen Förderung umfasst den Zeitraum der Anspruchsvoraussetzungen sowie die entsprechenden Wegezeiten.

Das Kindeswohl ist jedoch immer vorrangig zu beachten; im Einzelfall können daher Höchstgrenzen für die tägliche Betreuungsdauer durch den Fachdienst Kinderbetreuung festgelegt werden.

Während der Mutterschutzfrist und der gesamten Elternzeit können Tageskinder (Kinder, die bereits in Kindertagespflege betreut werden) mit max. unserem Rechtsanspruch in öffentlich geförderter Kindertagespflege verbleiben.

Eingewöhnungszeit

Damit die Betreuung Ihres Kindes in Kindertagespflege gelingt, nehmen Sie sich bitte genügend Zeit für die Eingewöhnung.

Diese beträgt im Regelfall 2 Wochen.

Wir gewähren eine maximal 4-wöchige Eingewöhnungszeit, wenn Ihr Kind das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat und Sie wieder Ihrer Beschäftigung etc. zum ersten Geburtstag Ihres Kindes nachgehen müssen (bitte entsprechende Nachweise vorlegen).

Sollte die Eingewöhnungszeit direkt vor den betreuungsfreien Tagen Ihrer Kindertagespflegeperson liegen („Urlaub“), wird diese nur öffentlich gefördert, wenn die betreuungsfreie Zeit maximal zwei Wochen beträgt, da erfahrungsgemäß die Eingewöhnung sonst nach den freien Tagen erneut begonnen werden muss.

Vertretung bei Krankheit und Ausfall

- Krankheit der Tagespflegeperson

Die Stadt Marburg stellt sicher, dass Sie im Falle der Krankheit Ihrer Tagespflegeperson eine gute Vertretungsmöglichkeit vorfinden. Dem Erstbescheid über die öffentliche Förderung in der Kindertagespflege liegt die Elterninformation „Das Vertretungsprojekt in der Kindertagespflege“ bei. In diesem wird die Vorgehensweise im Krankheitsfall erläutert.

Die Vertretung im Krankheitsfall Ihrer Kindertagespflegeperson kann dort **NUR bei ausreichender** Platzkapazität erfolgen. Es können nur bereits eingewöhnte Tagespflegekinder im Projekt betreut werden!

Die Handynummer der für Sie zuständigen Vertretungstagespflegeperson erhalten Sie von Ihrer Kindertagespflegeperson.

- Unbezahlte betreuungsfreie Tage Ihrer Kindertagespflegeperson („Urlaub“)

Ihre Kindertagespflegeperson kann als Selbstständige ihre betreuungsfreien Tage frei festlegen.

Wir als Träger der öffentlichen Förderung möchten, dass Ihnen die geplanten freien Tage spätestens zum Beginn eines neuen Jahres oder bei Vertragsabschluss von Ihrer Kindertagespflegeperson schriftlich mitgeteilt werden, damit Sie sich bei Bedarf um eine Alternativbetreuung kümmern können; eine Betreuung von Tageskindern im Vertretungsprojekt ist für diese Zeiten **NICHT** möglich.

Falls Ihre Kindertagespflegeperson mehr als die von uns gewährten betreuungsfreien Tage pro Jahr in Anspruch nimmt (25 Tage pro Kalenderjahr bei einer angebotenen 5-Tage-Woche), können Sie auf Antrag anteilig gezahlte Kostenbeiträge und Verpflegungsgelder zurückerhalten, wenn diese Tage zusammenhängend mindestens 1 Woche betragen.

Wenn Ihr Kind 3 Jahre alt wird:

Ab dem 3. Geburtstag hat Ihr Kind einen Anspruch auf einen Kindertagesstättenplatz.

Manchmal kann dieser Anspruch aber nicht sofort realisiert werden, weil kein wohnortnaher Betreuungsplatz zur Verfügung steht.

In diesem Fall kann Ihr Kind nach Absprache mit uns (und vorgelegter Bescheinigung der Kindertagesstätte über den fehlenden Platz) und Ihrer Kindertagespflegeperson bis zum Beginn des neuen Betreuungsjahres nach den Sommerferien in Kindertagespflege verbleiben.

Die Stadt Marburg bietet die Betreuungsplätze ab dem 3. Lebensjahr kostenfrei an; nur das Verpflegungsgeld ist dann von Ihnen zu zahlen.

Hinweis: Sollte Ihr Kind während der Elternzeit bzw. in Zeiten der Arbeitsplatzsuche in die Kindertagesstätte kommen, könnte es sein, dass Sie lediglich zunächst einen Vormittagsplatz (bis 12 Uhr) erhalten, weil Mittags/Ganztagesplätze in erster Linie für Kinder berufstätiger Eltern vorhanden sind.

Was kostet die Kindertagespflege?

Die Kosten sind nach Kostenbeiträgen für die Betreuungszeit sowie dem Verpflegungsgeld unterteilt.

Kostenbeiträge für die Kindertagespflege ab dem 01.08.2018:

- Beitragsstufe 1 (wöchentliche Betreuungszeit bis zu 25 Stunden)	95,- EUR
- Beitragsstufe 2 (wöchentliche Betreuungszeit von mehr als 25 bis 35 Stunden)	125,- EUR
- Beitragsstufe 3 (wöchentliche Betreuungszeit von mehr als 35 bis 40 Stunden)	130,- EUR
- Beitragsstufe 4 (wöchentliche Betreuungszeit von mehr als 40 bis unter 45 Stunden)	142,- EUR

Werden mehrere Kinder einer Familie betreut, so reduzieren sich die Kostenbeiträge:

für das 2. Kind um 30%

für das 3. Kind um 50%

und für jedes weitere Kind um 100% (gezählt werden Kinder in Krippen, altersübergreifenden Gruppen oder Horten (mit einer entsprechenden Betriebserlaubnis), keine Grundschulbetreuung)

Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren, die von den Kostenbeiträgen seit dem 01.08.2018 befreit sind, zählen NICHT als Geschwisterkinder mit.

Verpflegungsgeld

Zusätzlich zu den Kostenbeiträgen ist ein monatliches Verpflegungsgeld zu zahlen.

Dabei entscheiden die Kindertagespflegepersonen selbst, ob sie das Verpflegungsgeld mit den Eltern direkt abrechnen oder den Betrag als Pauschale über den Fachdienst Kinderbetreuung monatlich einziehen lassen.

Bitte sprechen Sie mit Ihrer Kindertagespflegeperson, welche Abrechnungsmodalität sie gewählt hat.

Das pauschalierte Verpflegungsgeld beläuft sich auf 40,- EUR pro Monat bei einer Betreuungszeit bis unter 25 Wochenstunden. Ab 25 Wochenstunden Betreuung beträgt es 66,- EUR pro Monat und umfasst auch die Mittagsverpflegung.

Für Betreuungszeiten, die Sie privat mit Ihrer Kindertagespflegeperson vereinbart haben, regeln Sie evtl. Verpflegungskosten bitte ebenfalls auf privater Basis.

Wichtig:

1. Die **Kostenbeiträge sowie das Verpflegungsgeld** sind zum 1. eines jeden Monats im Voraus zu zahlen. Um sich die Überweisung zu sparen, bieten wir Einzugsermächtigungen an. Das Formular dazu haben Sie mit der Anmeldung zur Kindertagespflege erhalten. Bitte ausfüllt und unterschrieben im Original dem Fachdienst Kinderbetreuung vorlegen.
2. Sofern Kindertagespflegepersonen individuell buchbare Betreuungszeiten zwischen 6 und 7 Uhr und/oder von 17 bis 20 Uhr anbieten, wird bei Inanspruchnahme dieser ausgeweiteten Betreuungszeiten pauschal eine Zuzahlung von 30,00 € monatlich zu den Kostenbeiträgen der Stufen 1 bis 4 erhoben.
3. Die Kostenbeiträge sowie das Verpflegungsgeld sind **ab dem ersten Tag** der Eingewöhnung durchgehend (auch während Krankheit/betreuungsfrei der Kindertagespflegeperson sowie bei Krankheit oder anderen Fehlzeiten des Tageskindes) bis zum Ende des Kindertagespflegeverhältnisses zu zahlen.
4. Das Verpflegungsgeld wird auf Antrag und Nachweis bei Erkrankungen des Tageskindes, die länger als zwei Wochen dauern, ab dem 15. Erkrankungstag anteilig erstattet.

Ermäßigungen

Sollte es Ihnen finanziell nicht möglich sein, die Kostenbeiträge zu zahlen, dann können Sie einen Antrag auf Ermäßigung gem. § 90 Achstes Sozialgesetzbuch (SGB VIII) stellen. Diesen haben Sie mit den Anmeldeunterlagen erhalten oder Sie finden ihn online unter: www.marburg.de/portal/seiten/formulare-900001064-23001.html Formulare/Stadt Marburg; Familie&Bildung; Antrag auf Zuschuss/Nachlass zu den Kinderbetreuungskosten).

Bitte legen Sie uns das Formular ausgefüllt und unterschrieben mit den entsprechenden Nachweisen über die Einkünfte und Belastungen Ihrer Familie hier vor.

Änderungen zum 01.08.2019:

Wenn Sie folgende Leistungen erhalten

- SGB II oder XII
- Asylbewerberleistungsgesetz
- Wohngeld
- oder Kinderzuschlag

dann werden Sie nach Vorlage des entsprechenden Bescheides vom Kostenbeitrag zu 100% befreit.

Wenn Sie Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) erhalten, dann ist auch die Verpflegung kostenfrei und der bisher notwendige Eigenanteil entfällt.

Ihre Pflichten und Aufgaben:

Informations- und Mitwirkungspflichten

Alle Änderungen, die ein Kindertagespflegeverhältnis betreffen (z. B. Umzug, **Änderung in der Betreuungszeit, Mutterschutz/Elternzeit**, Verlust bzw. Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit, 3. Geburtstag eines Geschwisterkindes o. ä.), sind von IHNEN dem Fachdienst Kinderbetreuung **umgehend** und **unaufgefordert in schriftlicher** Form (auch per E-Mail möglich) mitzuteilen.

Ein Versäumnis der Mitwirkungspflichten kann den Widerruf der Betreuungszeit außerhalb des gesetzlichen Rechtsanspruchs nach sich ziehen! Von Ihrer Kindertagespflegeperson werden die entsprechend gezahlten Gelder für diese Betreuungszeit zurückgefordert. In diesem Fall beruht das Kindertagespflegeverhältnis komplett auf privater Basis und Ihre Kindertagespflegeperson ist berechtigt, die Höhe des Betreuungsgeldes selbst festzulegen und von Ihnen zu fordern.

Impfungen und Krankheiten

Kinder, die in Kindertagespflege betreut werden, sollen an den ärztlichen Vorsorge-Untersuchungen teilnehmen.

Die Teilnahme an den Schutzimpfungen, insbesondere die Masernimpfung, wird empfohlen.

Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten bei Ihrem Kind oder in Ihrer Familie sind Sie zu unverzögerlicher Mitteilung an Ihre Kindertagespflegeperson verpflichtet!

Bei einer vom aktuellen Infektionsschutzgesetz definierten Krankheit darf die Kindertagespflegegruppe erst wieder besucht werden, wenn Sie eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung Ihrer Kindertagespflegeperson vorlegen.

Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten in der Kindertagespflegefamilie sind die Eltern der Tageskinder sowie der Fachdienst Kinderbetreuung unverzögerlich zu informieren. Die Kindertagespflegeperson darf erst wieder ihre Tätigkeit aufnehmen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

An- und Abmeldung/Auflösung des Betreuungsverhältnisses

Anmeldungen sind zum 01. oder 15. eines jeden Monats,
Abmeldungen zum 15. oder Monatsende möglich.

An- und Abmeldungen müssen dem Fachdienst Kinderbetreuung **mindestens** 2 Wochen vor Beginn/Ende des Betreuungsverhältnisses in **schriftlicher Form** vorliegen (auch per E-Mail möglich).

Bitte achten Sie auf die Abmeldefristen, die Sie im Vertrag mit Ihrer Kindertagespflegeperson vereinbart haben und kündigen Sie rechtzeitig!

Da der Betreuungsvertrag, den Sie mit Ihrer Kindertagespflegeperson abschließen, auf privatrechtlicher Basis erfolgt, brauchen Sie uns diesen nicht vorzulegen. Uns reicht Ihre Anmeldung; Ihre Kindertagespflegeperson meldet Ihr Kind ebenfalls bei uns an.

Ansprechpartnerinnen und Beratung für die Kindertagespflege

Jugendamt der Universitätsstadt Marburg, Fachdienst Kinderbetreuung, Friedrichstr. 36,
35037 Marburg

offene Sprechzeiten: Montag, Donnerstag, Freitag: 8 – 12 Uhr (oder Terminvergabe)

E-Mail: kindertagespflege@marburg-stadt.de

Fachberatung:

Fr. Prenzel

Tel.: 06421/201- 1562

Verwaltung:

Fr. Kuhl

Tel.: 06421/201-1259

Information nach Art. 13 Datenschutzverordnung in Verbindung mit den Vorschriften des Hess. Datenschutz- und Informationsgesetz (HDSIG):

Die mit der Anmeldung zur Betreuung in Kindertagespflege erhobenen Daten werden vom Fachdienst Kinderbetreuung ausschließlich zum Zwecke der Bearbeitung und Bewilligung einer öffentlichen Förderung gespeichert und verarbeitet.

Ohne diese Angaben kann eine Bearbeitung nicht erfolgen.

Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht, es sei denn, dass dies auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung erfolgen muss.

Hinweis:

Die Landesservicestelle des Hessischen KinderTagespflegeBüros hat einen Überblick über die Kindertagespflege für Eltern geschrieben.

Diesen finden Sie unter: <http://www.hktb.de/publikationen>, bitte nach unten scrollen zum „Praxisimpuls für Eltern“ vom 23.03.2016.

Stand: 01.08.2019